

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 19 (1903)

**Heft:** 39

**Artikel:** Die Motion über "Schutz der Arbeitswilligen bei Streiks" vor dem Grossen Rate in Luzern [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-579577>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Motion über „Schutz der Arbeitswilligen bei Streiks“ vor dem Grossen Rate in Luzern. (Fortsetzung.)

### Die Arbeitgeber.

Der Arbeiter kommt, sucht um Arbeit nach und wird eingestellt zu den üblichen Bedingungen.

Nach einer Zeit passen ihm diese Bedingungen nicht mehr, sei es, daß er wirklich Grund zur Unzufriedenheit habe, sei es, daß ihm diese von dritter Seite beigebracht werde. Er kann sich mit dem Arbeitgeber nicht einigen.

Dann sollte man meinen, die einzige Lösung sei, daß das Anstellungsverhältnis aufhöre. Wenn der Arbeiter seinen Lohn erhalten hat, so hat er vom Arbeitgeber nichts mehr zu fordern. Die Einhaltung einer eventuellen Kündigungspflicht immer vorausgesetzt.

Nun kommt aber der Arbeiter und sagt: Ich will nicht mehr zu den gleichen Bedingungen arbeiten, ich will aber auch nicht fort. Ich will diese und diese Besserstellung, und wenn du mir sie nicht freiwillig gewährst, werden ich und meine Kameraden dich schädigen durch Gewaltmittel, bis du mürbe bist, vorab dadurch, daß wir gewaltsam verhindern, daß andere Arbeiter an unsere Stelle treten. Das ist Streik, und Streik ist erlaubt.

Da sind wir ja glücklich bei dem berühmten Recht auf den Streik angelangt.

Gewiß hat der Arbeiter das Recht auf den Streik, sofern damit einfach die Arbeitseinstellung gemeint ist und der selben keine Kündigungspflicht entgegensteht.

In letzterem Falle ist der Ausständige wegen Vertragsbruch Schadenersatz schuldig.

Im Baufach besteht auf unserem Blaize keine Kündigungspflicht und wir können deshalb den Arbeitern nicht verwehren, die Arbeit plötzlich niederzulegen, wie wir sie auch plötzlich entlassen können.

Ein Recht aber, gegenüber den Arbeitswilligen Gewalttätigkeiten zu begehen und den Arbeitgeber zu schädigen, hat der Arbeiter selbstverständlich so wenig, wie der Arbeitgeber das Recht hat, den Arbeiter gewaltsam zur Arbeit zu zwingen oder ihm den Lohn zu verweigern.

Der Arbeiter wäre damit außerhalb der Gesetze gestellt. Die Arbeitgeber wären ihm überliefert und er wäre dumm, wenn er seine Ansprüche nicht verdoppeln würde.

Wie kam die Arbeiterschaft überhaupt dazu, sich dieses Recht auf den Streik in ihrem Sinne anzumaßen?

Einmal dadurch, daß, wie bereits bemerkt, bei Streiks die etwelche Berechtigung hatten, die öffentliche Meinung und auch die Behörden, mit Rücksicht auf den wirtschaftlich Schwächeren, auch gewisse Uebergriffe als eine Art Notwehr hinnahmen, und sodann, weil eben die streikenden Arbeiter in der Regel nicht belangt werden können, weil sie nicht faßbar sind, weil sie, auch wenn sie verurteilt würden, doch nicht bezahlen würden. Der Kläger hätte zum Schaden noch die Prozeßkosten und den Spott. Darum gehen sie straflos aus, und darum bilden sie sich ein, was sie tun, sei erlaubt.

Statt über diesen Irrtum aufgeklärt zu werden, geschieht leider das Gegenteil. Die Arbeiterschaft wird durch die Agitatoren darin noch bestärkt. Man glaubt so gerne, was man gerne hätte. So kommt es auch, daß in den Zentren, wo die Arbeiteragitation betrieben

wird, sich Ueberfluß an Arbeitskräften anhäuft. Die Bauernsöhne wären ja einfältig, auf dem Lande zu bleiben, wenn man ihnen in der Stadt so viel verspricht, so viel mehr Recht einräumt.

Nein, wir sagen: Angebot und Annahme sollen auch im Anstellungsverhältnis in Bezug auf die Arbeitskraft frei sein, wie im Handel bezüglich der Ware.

Es besteht auf letzterem Gebiete auch kein Privilegium für den Arbeiter.

Wenn er in einen Hutladen geht, um sich einen Hut zu kaufen, und er findet den Preis zu hoch, so kauft er eben den Hut nicht und geht in einen andern Laden. Es fällt ihm nicht ein, eine Streitsache daraus zu machen, einen Schiedsrichter anzu rufen. Noch viel weniger denkt er daran, vor der Ladentüre sich aufzustellen (Streikposten) und anderen Käufern den Zutritt zu verwehren, bis er seinen Hut zum offerierten Preise habe.

Und was würde wohl ein Schenkwirt sagen, wenn an einem schönen Morgen einige Kunden seine Wirtschaft absperren und verlangen würden, daß er nun sein Bier zu 10 Cts. statt zu 15 Cts. ausschenken müsse, weil sie das als richtig erachten. Und sie würden ankommende Gäste unter Umständen mit Gewalt vom Eintritt abhalten. Wie lange würde es wohl gehen, bis die Polizei diesem Unfug ein Ende machen würde, wohl keine 7 Wochen, und es wäre doch haarscharf derselbe Fall, wie bei einem Arbeiterstreik.

Und wenn ich die Ausführung eines Baues übernehme will und ich bekomme die Arbeit nicht zu dem gewünschten Preise, so fällt mir deswegen nicht ein, eine Streitsache daraus zu machen. Ich muß eben die Arbeit dem überlassen, der sie billiger macht und würde mich auch hüten, ihn mit Gewaltmitteln hindern zu wollen, die Arbeit auszuführen.

Wenn „das gleiche Recht für alle“ gelten soll, so hat der Arbeiter wohl das Recht, die Arbeit einzustellen — eventuell erst nach Ablauf der Kündigungsfrist — aber er hat nicht das Recht, etwas gegen den Arbeitswilligen zu unternehmen und den Arbeitgeber zu schädigen.

Der dritte Beteiligte, der Streikende, was gewinnt dieser?

Wenn schon durch den Ausbruch eines Streikes die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer derartige geworden sind, daß eine Verständigung und weiteres Zusammenarbeiten sehr in Frage gestellt sind, so wird der Arbeitgeber durch das feindliche, gehässige, gewalttätige Vorgehen der Streikenden derart geschädigt, beleidigt, erbittert, daß man ihm vernünftiger Weise gar nicht mehr zumuten kann, mit diesen Leuten weiter zu unterhandeln, oder sie gar wieder in die Werkstatt aufzunehmen. Von weiterem Zusammenarbeiten kann da gar keine Rede sein.

Der Arbeitgeber muß es als Ehrensache ansehen, den auf ihn unternommenen Angriff abzuwehren und da wird er, so großen Schaden er auch leiden mag, eben doch meistens obenauf bleiben.

Den Streikenden bleibt die Abreise übrig. Und wenn andere Meister vor solchen Leuten gewarnt werden, so ist das nur natürlich. Diese werden also unter Umständen noch Mühe haben, sofort Arbeit zu finden.

Und wenn nun so ein Mann Monate lang nichts anderes tut, als seine Mitarbeiter, die ihm nichts schulden und nichts zu leide getan haben, daran zu verhindern, ihr Brot redlich und ruhig zu verdienen, sie zu plagen, zu belästigen, dies zum Zwecke, seinen früheren Arbeitgeber, der ihm auch nichts schuldet und nichts zu leide getan hat, zu schädigen, und dabei aus den Unterstützungen anderer Mitarbeiter zu leben, was

muß das auf die Moral dieses Mannes für eine Wirkung haben? Muß einer da nicht jeden Begriff für das, was Recht ist und nicht Recht, verlieren?

Wenn also der Streikende durch die Handlung, die wir beanstanden — und gerade wegen dieser Handlung — bei der Lohnbewegung nichts erreicht, sich selbst und anderen nur Schaden zufügt, warum soll man ihn nicht verhindern, diese Handlung zu begehen?

Die Arbeiterschutzgesetze sagen in der Regel, was der Arbeiter alles verlangen und tun dürfe; warum sollte nicht einmal gesagt werden, was er in seinem und andern Interesse nicht tun dürfe?

Gegen den Streik als solchen muten wir den Behörden keine Schritte zu.

Auch nicht die gutgemeinten Einigungsämter und Schiedsgerichte wünschen wir. Wir wünschen diese nicht und wir finden sie nicht am Platze, weil sie dem Streik den Stempel eines Rechtsstreites aufdrücken, der ihm nicht zukommt. Und wir wünschen sie besonders deswegen nicht, weil sie nur für den Arbeitgeber verbindlich sind, ihm deshalb nur schaden und den Streikgelüsten deshalb eher Vorshub leisten. Die Arbeiter halten sich daran, wenn es ihnen paßt. Beliebt es ihnen aber, weiter zu streiken, oder acht Tage später wieder zu streiken, so tun sie das ungeniert — wie jüngst in Genf — und es hindert sie daran auch der formellste Schiedsspruch nicht.

Nein, die Arbeiter mögen streiken, wo sie Grund zu haben glauben, wir sagen da — in Übereinstimmung mit dem "Demokrat" — "Das Unternehmertum mag zusehen, wie es den Kampf bestreht." Mit andern Worten: die Arbeitgeber mögen sich wehren.

Das werden sie auch tun müssen. Sie werden gezwungen sein, bei Vertragsbruch den Richter anzu rufen, sie werden sich auch auf Rechtsmittel befreien müssen, um der Art und Weise, wie die "Sperre" betrieben wird, beizukommen, und sie werden mit Hilfe ihrer Organisation den Expressionsversuchen zu widerstehen suchen müssen.

Aber es handelt sich für uns heute um die Frage, ob auch die Abwehr gegen die Gewalttägkkeiten, gegen die Ausschreitungen der Streikenden den Arbeitswilligen und Arbeitgebern überlassen bleiben soll.

Da sagen wir nein. Da handelt es sich um Schutz der persönlichen Bewegungsfreiheit, um Schutz des Rechtes auf Arbeit, um Verhütung größerer Ruhestörungen.

Das sind Situationen, die besondere Maßregeln erheischen und rechtfertigen.

Man packt einen Bettler, der einen Fremden belästigt, man bestraft Nachtlärm, man will ein harmloses Röhlispiel verbieten, man macht Arbeiterschutzgesetze, man macht Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb, man bestraft Kreditfälschung *et cetera*,

aber man läßt es geschehen und man sieht zu, wie eine Hand voll fanatisierter Streikender Monate lang Dutzende von braven Arbeitern durch Belästigung, Beschimpfung, Misshandlung daran verhindern, ihr Brot zu verdienen.

Man läßt es geschehen, daß durch böswillige, gewalttätige Handlungen Einzelner ein ganzer Gewerbezweig eines Platzes und was damit in Verbindung steht, Monate lang lahm gelegt werde.

Man sieht die Leute auf dem Anstand, auf ihr Opfer lauern. Man weiß, daß sie Böses vorhaben. Aber, so lange nicht blutige Köpfe oder regelrechte Verkehrsstörungen da sind, werden sie nicht behelligt. Das ist nicht recht; das ist ein Widerspruch mit den Grundsätzen der Gesetzgebung.

(Fortsetzung folgt.)

## Der Universalrauchabsauger

der Firma Spring & Co., Basel.

Schweiz. Patent Nr. 25,118 und 26,462.

Das Problem, die Schornsteine der Wohnhäuser mit Aufsätzen und Vorrichtungen zu versehen, welche es ermöglichen, daß der Schornstein die Verbrennungsprodukte bei jeder Witterung leicht in die freie Atmosphäre herausbefördert, um das Eindringen von Rauch in Küche, Wohn- und Fabrikräume zu verhindern und zugleich ein lebhafte Feuer zu unterhalten, ohne zu großen Brennstoffmaterialienverbrauch, ist ein altes und hat in den letzten Jahren zu vielen Erfindungen und Patententnahmen Veranlassung gegeben.

Wenn auch in neuester Zeit durch Einführung der Zentralheizungen die Anzahl der Schornsteine auf den Wohnhäusern eher abgenommen hat, so spielt doch nach wie vor die von den Witterungsverhältnissen unabhängige Zugkraft der Schornsteine eine wichtige Rolle, um so mehr, als bei den Zentralheizungs-Anlagen oft die Temperatur der Abgase so niedrig wird, daß es höchst wichtig ist, einen gutziehenden Schornstein zu haben, um ein genügendes Feuer zu unterhalten. Ein Schornsteinaufsatze muß folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Konstruktion muß derart sein, daß jeder ungünstige Einfluß der Winde und der Sonne vermieden werden kann.
2. Der Aufsatze darf zur Erreichung dieses Zweckes keine beweglichen Teile aufweisen, da deren sicheres Funktionieren auf die Dauer durch Einrostten *et cetera* nicht garantiert werden kann.
3. Der Aufsatze muß stabil gebaut sein, ohne ein allzugroßes Gewicht aufzuweisen.
4. Der Aufsatze darf keine komplizierten Konstruktionen enthalten, wie z. B. enge Kanäle, die sich leicht verstopfen könnten.
5. Der Aufsatze muß, um dessen allgemeine Einführung zu ermöglichen, billig sein in der Herstellung.
6. Endlich soll derselbe konstruktiv der Architektur des Gebäudes sich möglichst anpassen und nicht, wie man dies noch oft sieht, so ungeheuerliche Formen aufweisen, die das Dach des Hauses verunstalten.

Allen diesen Bedingungen kommt nun der von der Firma Spring & Co. in Basel auf den Markt gebrachte sogen. Universal-Rauchabsauger, Schweiz. Patente Nr. 25,118 und 26,462, entgegen.

Diese Konstruktion ist eine einfache, solide, aus armiertem Beton oder Steingut, event. auch in Blech, hat eine architektonisch schöne Form, hat keine beweglichen Teile und löst die Aufgabe des Absaugens der Gase in allen Fällen absolut sicher.

Gegenwind und Sonnenwärme sind die größten Gegner, die sich einer frei in die Luft strömenden Rauchsäule entgegenwerfen, um deren Austritt aus dem Schornstein zu verhindern und den Zug aufzuheben.

Wenige von den vielen Patenten, die auf Schornsteinaufsatzen in den letzten Jahren erteilt worden sind, gehen von dem Gedanken aus, alle Winde, also auch den Gegenwind, direkt zugfördernd im Raum zu verwenden. Dies wird im Universal-Rauchabsauger von Spring & Co. auf eine sehr einfache Weise erreicht, nämlich durch Einsetzen von konkav eingebogenen Schaufeln in den Aufsatze. Unter welchem Winkel nun auch der Wind auf diese Schaufeln aufschlägt, so wird er doch stets in eine der Axe des Schornsteins parallele Lage abgelenkt und nach oben zugwirksam abgeführt.

Eine alte Erfahrungstattheit ist ebenfalls die, daß bei direkter Erwärmung des Schornsteins durch die Sonne der Zug gehemmt wird.